

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

Positionspapier

Künstliche Intelligenz im E-Commerce

Berlin, 20. Februar 2019

E-Commerce ist der Wachstumsmotor in der Handelslandschaft. Die Spezifika des Handels mit Waren und Gütern über den Vertriebsweg Internet, sowohl in rechtlicher als auch in prozessualer, logistischer und technologischer Hinsicht, haben E-Commerce-Unternehmen zu Pionieren der Digitalisierung werden lassen. Dies gilt insbesondere auch für den **Einsatz von Künstlicher Intelligenz** („KI“). KI findet sich im E-Commerce bereits heute in zahlreichen Alltagssituationen wieder, ist erprobt und im Produktivbetrieb. Ob intelligente Mensch-Maschine-Interaktion im Kundenkontakt, ein vorausschauendes Beschaffungswesen, das tatsächliche Bedarfe schon heute oft punktgenau antizipieren kann, oder als Werkzeug im Kampf gegen Cyberkriminalität und Betrug: Die im E-Commerce eingesetzten KI-Anwendungen sind vielgestaltig und bieten Lösungen, die die Informatik bislang nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar zu leisten im Stande war. In der überwiegenden Zahl der Fälle übertrifft der durch den Einsatz von KI erzielte Mehrwert die erforderlichen Investitionen spürbar.

Von dieser Entwicklung profitieren nicht allein die unmittelbar beteiligten Akteure. Neben Kundinnen und Kunden, Beschäftigten und den Unternehmen selbst kann über die kluge Einbindung prädiktiver Technologien ein **wesentlicher Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz** geschaffen werden. Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI müssen die zweifellos vorhandenen Herausforderungen mit diesem Potential angemessen in Ausgleich bringen.

Als **Herausforderungen** werden in diesem Zusammenhang regelmäßig drei große Teilbereiche ausgemacht: Neben möglicher negativer Auswirkungen des Einsatzes von KI auf die Arbeitswelt stehen Fragen einer möglichen diskriminierenden Wirkung von KI und automatisierter Schäden durch den Einsatz von KI im Fokus. Bei genauerer Betrachtung sind diese Bedenken überwiegend unbegründet. Offene Rechtsfragen können im weiten Teilen auf Grundlage bereits geltender rechtlicher Vorgaben aufgelöst werden.

Nachfolgend werden Kernaussagen aufgestellt, die aus der Perspektive der deutschen E-Commerce-Wirtschaft im Zusammenhang mit der **Weiterentwicklung des gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmens von KI** berücksichtigt werden sollten.



Kernaussagen

- Die erforderliche Verobjektivierung der Diskussion erfordert ein einheitliches Begriffsverständnis von Künstlicher Intelligenz.
- Entwickler und Anwender von Künstlicher Intelligenz trifft dort eine Organisationsverantwortung, wo der Technologie ein Schadens- bzw. Diskriminierungspotential inhärent ist.
- Im Arbeitsverhältnis hat Künstliche Intelligenz eine Werkzeugfunktion mit dem Ziel der Entlastung der Beschäftigten.
- Die Potentiale Künstlicher Intelligenz und berechnete Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten sind angemessen in Ausgleich zu bringen.
- Für Künstliche Intelligenz ist ein ganzheitlich technologieoffener Rechtsrahmen aus gesetzlichen Vorgaben und Elementen der Selbstregulierung erforderlich.



Begriffsverständnis

Mittlerweile existieren zahlreiche Versuche, den Begriff KI zu beschreiben. Obwohl ein einheitliches Begriffsverständnis für alle beteiligten Akteure, d.h. Entwickler, Anwender, Gesetzgeber und Vollzugsbehörden gleichermaßen sinnvoll wäre, ist ein solches bislang nicht erkennbar. Im Gegenteil hat sich hier neben wissenschaftlichen, v.a. durch die Informatik und das Informationsrecht geprägten Definitionen, eine **breite Semantik** entwickelt. Vielen Definitionsversuchen gemein ist das Gleichsetzen von künstlicher mit menschlicher Intelligenz hinsichtlich Kompetenz und eigenständiger Entscheidungsfähigkeit. Um die Frage nach dem Wie der gesellschaftlichen und gegebenenfalls erforderlichen rechtlichen Begleitung von KI beantworten zu können, sollte KI aber gerade nicht als sich verselbständigende, mit eigenständiger Kompetenz ausgestattete Technologie verstanden werden. Heute relevante KI-Technologie ist **noch weit von eigenständiger Intelligenz entfernt**. Die getroffenen maschinellen Entscheidungen sind vielmehr dadurch geprägt, dass sich die Interaktion innerhalb des menschengemachten Handlungsspielraums bewegen.

Die in der **Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung** empfohlene Begriffsdefinition, wonach „schwache“ KI auf die Lösung konkreter Anwendungsprobleme auf Basis der Methoden aus der Mathematik und Informatik fokussiert ist und die entwickelten Systeme zur Selbstoptimierung fähig sind, wird durch die deutsche E-Commerce-Wirtschaft unterstützt. Eine so vorgenommene Schärfung der oftmals überzogenen Terminologie erleichterte es sowohl Entwicklern und Anwendern als auch dem Regulierer, Ansätze für Verantwortlichkeiten und etwa erforderliche regulatorische Schritte zu finden.



Künstliche Intelligenz und Transparenz

Wie bei keiner zweiten neuen Technologie verlangt KI danach, dass sich Entwickler und Anwender von KI-Technologien unabhängig von dem regulatorischen Umfeld proaktiv über positive Wirkungen und mögliche unerwünschte Wirkungen Gedanken machen. Diskriminierenden oder in ähnlicher Weise beeinträchtigenden Wirkungen durch den Einsatz von KI muss vorgebeugt werden. Wo KI-Technologien solche Gefahren inhärent sind, zieht dies deshalb stets eine **Organisationsverantwortung** der beteiligten Akteure nach sich.

Dieser Befund bedeutet im Umkehrschluss jedoch auch, dass algorithmenbasierte Prozesse, deren Einsatz **kein Schadens- bzw. Diskriminierungspotential** aufweisen, frei sein müssen von jedweder weitergehenden Regulierung. Im E-Commerce heute bereits im Einsatz befindliche Anwendungen wie bspw. automatisierte Produktlistensortierung oder Bilderkennung zur automatisierten Produktdatenbeschreibung haben ausschließlich Werkzeugfunktionen mit dem Ziel einer verbesserten betrieblichen Organisation. Eine Verantwortung des Anwenders gegenüber Dritten besteht hier nicht.

Können hingegen bei Einsatz von KI-Anwendungen diskriminierende oder anderweitig beeinträchtigende Wirkungen nicht ausgeschlossen werden, sind für eine langfristige gesellschaftliche Akzeptanz von KI-Technologien **Erklärbarkeit und Überprüfbarkeit** der hierüber gewonnenen Ergebnisse essentiell. Vertrauen in den Einsatz von KI und die Vorzüge maschineller Prozesse gegenüber oftmals fehleranfälligen menschlichen Entscheidungen wird nur durch umfangreiche Transparenz und die Einhaltung des jeweils gültigen Rechtsrahmens erreicht werden können. Entwickler und Anwender von KI-Technologien müssen deshalb mindestens den Nachweis erbringen können, dass durch den eingesetzten Algorithmus gesetzlichen Vorgaben nicht verletzt werden.

Erklärbarkeit bedeutet dabei, dass die Logik der den Entscheidungen einer Maschine zugrundeliegenden Algorithmen zumindest in ihren Grundzügen auch für den Anwender im

Unternehmen bzw., im Endkundengeschäft, den Verbraucherinnen und Verbrauchern verständlich sein muss. KI darf sich nicht als Blackbox darstellen. Offensichtlich wird dies in Fällen, in denen über eine Analyse der KI-Logik im nachhinein unerwünschte Bezüge offengelegt werden sollen. Die eingesetzte KI-Technologie hat hier neben ihrer Werkzeug- zugleich eine Kontrollfunktion.

Überprüfbarkeit von KI-Systemen muss auf der anderen Seite den Abgleich von In- und Output gewährleisten und sicherstellen, dass menschliche Fehler oder Vorurteile in der Programmierung bzw. der Zusammenstellung der Testdaten erkannt und somit Verzerrungen oder diskriminierende Ergebnisse unterbunden werden. Auf der Ebene der Testdaten ist daher eine geprüfte Methodik erforderlich, mit der der Einfluss der Testdaten oder einzelner Parameter nachvollziehbar wird.



Künstliche Intelligenz in der Arbeitswelt

Auch in der Arbeitswelt hat KI schon heute eine große Bedeutung. Dieser Befund gilt nicht allein für die E-Commerce-Wirtschaft. Ganz im Gegenteil werden in absehbarer Zukunft in annähernd allen Berufsgruppen KI-Technologien zum Einsatz kommen. Den für Beschäftigte mit dieser Entwicklung zweifellos einhergehenden Herausforderungen müssen sich Unternehmen aller betroffenen Branchen stellen. Dabei ist es für die E-Commerce-Wirtschaft weder Funktion noch Ziel, menschliche Arbeit überflüssig zu machen. KI soll **Werkzeugfunktionen** übernehmen und hier vor allem repetitive administrative, physisch oder psychisch belastende Arbeiten übernehmen und darüber die Beschäftigten entlasten. KI bietet damit vor allem auch **Chancen für die Beschäftigten**. Um das hierin liegende Potential zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen auszuschöpfen, sind umfangreiche und qualitativ hochwertige Weiterbildungsmaßnahmen erforderlich, um Beschäftigte für den Arbeitsmarkt der Zukunft fit zu halten. Ob der Forderung von Vertretern der Arbeitnehmerschaft folgend die darüber erreichbaren Freiräume sogleich über ein Mehr an arbeitsfreier Zeit kompensiert werden sollten, bedarf der weiteren Diskussion. In Deutschland und Europa ansässige Unternehmen aller Branchen werden im globalen Wettbewerb nur dann auf Dauer bestehen können, wenn neue **Möglichkeiten der Produktivitätssteigerung** nicht direkt wieder preisgegeben werden.

Neben dieser Anerkennung von KI-Kompetenz als wesentlich für die berufliche Aus- und Fortbildung, müssen parallel sämtliche Fähigkeiten und Einsatzfelder identifiziert werden, die perspektivisch nicht durch heute bekannte KI-Technologien unterstützt oder übernommen werden können. Denn: Das mit KI verbundene Innovationspotential ist gewaltig und dennoch nicht unbegrenzt. Auch im digitalen Umfeld werden zahlreiche Berufsbilder und Funktionen gar

nicht oder zumindest nicht vollständig durch KI-Technologien übernommen werden können. Neue Berufsbilder werden entstehen, der Kern der Wertschöpfung wird sich verschieben. Der Aufbau von Fähigkeiten, die sich im Zuge dieser Entwicklung als relevant und wertvoll erweisen, wird **neben der reinen KI-Kompetenz ein sehr aussichtsreicher Differenzierungsfaktor** für unsere Volkswirtschaft sein und muss deshalb in der Ausbildung besonders gestärkt werden.

Im Bereich des Handels macht die Bundesregierung mit Blick auf die Ertüchtigung der Wirtschaft zur Entwicklung und zum Einsatz von KI zurecht die **Kompetenzzentren Mittelstand 4.0** als wichtige Multiplikatoren aus. Zusätzlich schlagen wir die Einrichtung eines solchen Kompetenzzentrums für KI und andere innovative Technologien in der E-Commerce-Branche vor. Reallabore und Testfelder bieten vielversprechende Formate, mit deren Hilfe durch eine realitätsnahe Erprobung und Evaluierung neuer Technologien wichtige Erkenntnisse auch und gerade zu den Wechselwirkungen mit der Arbeitswelt gewonnen werden können. Aber auch die niedrigschwellige Nutzbarkeit von Technologien, die in der Wissenschaft oder in großen, forschungsstarken Unternehmen entstanden sind, ist gerade für kleinere, forschungsschwache Unternehmen von hoher Bedeutung, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, Erfahrungen im Umgang mit innovativen Technologien zu sammeln und Beschäftigung zu sichern.



Künstliche Intelligenz und Datenschutz

Datenschutz und Künstliche Intelligenz müssen kein Widerspruch sein. Damit sich diese Erkenntnis durchsetzt, ist ein modernes Verständnis von Datenschutz erforderlich, das die Potentiale der Datennutzung mit den berechtigten Interessen der betroffenen Personen angemessen in Einklang bringt. Politisch opportune, in der Sache jedoch schlicht falsche Schlagworte, wie z.B. „Dateneigentum“, sind Hemmschuhe bei der Entwicklung neuer KI-Technologien und Anwendungen. Die Entwicklung von KI basiert gerade auf der Ableitung von Mustern aus Datensätzen. Je größer und je qualitativ hochwertiger dabei der hierfür zur Verfügung stehende Pool an Daten ist, umso besser und zutreffender sind auch die durch die KI abgeleiteten Algorithmen. Erforderlich ist deshalb ein klares politisches Bekenntnis dazu, dass nicht nur der Schutz von Daten, sondern auch deren rechtskonforme Verarbeitung grundrechtlich geschützt sind. Von praktisch unbegrenzten Einsatzmöglichkeiten der KI zu sprechen, zugleich aber die **Schaffung von offenen Datenpools** für das Anlernen und Trainieren der KI mit unverhältnismäßigen Hürden zu versehen, ist inkonsequent.

Gerade der **deutsche Mittelstand** ist darauf angewiesen, mit offenen Datenpools arbeiten zu können. Nur so können die für viele Anwendungsszenarien notwendigen Datenvolumina erreicht und die finanziellen Ressourcen für Technologie und Personal aufgebracht werden. Ein

vielversprechender Ansatz zur Vergrößerung des verfügbaren Datenpools unter Einhaltung von Schutzstandards wäre, Daten in pseudonymisierter bzw. anonymisierter Form zur Verfügung stellen zu können, die für die KI-Forschung und Entwicklung einen Mehrwert darstellen. Dieser Ansatz wird auch durch die EU-Kommission ausdrücklich unterstützt.

Der Gesetzgeber hat mit der Verabschiedung der **EU-Datenschutz-Grundverordnung** die Chance zur Schaffung eines innovationsfreundlichen Umfeldes verpasst. Im Rahmen der für das Jahr 2020 vorgesehenen Evaluation muss die DSGVO insbesondere daraufhin untersucht werden, ob Interpretation, Um- und Durchsetzung der Normen hinreichend Spielräume für Big Data und KI als Schlüsseltechnologien des 21. Jahrhunderts bieten. Zugleich sollte die Politik über **Informations- und Aufklärungsangebote** der mittlerweile nicht selten anzutreffenden rhetorischen Überhöhung des Themas KI und daraus resultierenden überzogenen Erwartungen wie auch Ängsten, insbesondere bezogen auf den Datenschutz, entgegenreten. Die Einberufung der **Datenethikkommission** und ihr Auftrag einer Modernisierung der Datenschutzgesetze ist deshalb ein positives Zeichen und wird durch den bevh ausdrücklich begrüßt.

Die Schaffung guter Rahmenbedingungen hierzulande verhindert zudem, dass Unternehmen **Kapital aus dem Ausland** beziehen müssen und dadurch gegebenenfalls kritische Informationen zugänglich werden.



Rahmenbedingungen für Künstliche Intelligenz

Die im November 2018 vorgestellte „**Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung**“ erkennt den Stellenwert von KI als Schlüsseltechnologie des 21. Jahrhunderts an. Das ist gut und richtig. Allein mit Programm- und Leitsätzen wird das erklärte Ziel, Deutschland in diesem Bereich als weltweit führenden Standort etablieren zu wollen, jedoch nicht erreichbar sein. So ist das Bereitstellen finanzieller Mittel zwar notwendig, aber nicht hinreichend. Es braucht ein weitergehendes Engagement, um eine großflächige Durchdringung von KI in der Wirtschaft, gesellschaftliche Akzeptanz und die dringend erforderliche Rechtssicherheit für Entwickler und Verwender von KI-Technologien sicherzustellen. Das Realisieren von Wertschöpfung aus der Anwendung von KI setzt einen Rechtsrahmen voraus, der es allen Akteuren entlang der Wertschöpfungskette ermöglicht, risikofrei in neue Technologien zu investieren. Wichtig ist zudem, dass der Rechtsrahmen einfach, verständlich sowie umsetzbar ist und keine neuen bürokratischen Hürden aufgebaut werden. Für den Gesetzgeber bedeutet das vor allem, bestehende wie auch geplante Gesetze auf ihre **Technologieverträglichkeit** hin zu prüfen. Eine Gesamtstrategie kann nur dann zum Erfolg werden, wenn sich jedes einzelne Regulierungsverfahren – aus allen Politikfeldern – an ihr messen muss. Zu diesem Zweck sollte ein dem

Nationalen Normenkontrollrat vergleichbares Gremium ins Leben gerufen werden, das im Rahmen eines **institutionalisierten Verfahrens** neue Gesetze auf ihre Technologieoffenheit und -neutralität hin untersucht. Ganz grundsätzlich muss der in vielen Politikfeldern latent auftretende Technologiepessimismus des Gesetzgebers zugunsten einer technologieneutralen, innovationsoffenen Regulierung überwunden werden, national und auf europäischer Ebene.

Soweit KI-spezifische Fragen schon heute gesetzlich geregelt sind, bedarf es allenfalls einer maßvollen Anpassung. Eine in der Fachöffentlichkeit diskutierte Weiterentwicklung des **Immaterialgüter- und Produkthaftungsrechts** ist nur dort erforderlich, wo geltendes Recht die mit dem Einsatz von KI verbundenen Rechtsfragen nicht hinreichend abbildet. In jedem Fall ist einer drohenden Überregulierung unbedingt vorzubeugen. Um der internationalen Dimension von KI Rechnung zu tragen, dürfen neue Vorgaben zudem allein auf europäischer Ebene im Wege vollharmonisierender, **im gesamten Binnenmarkt** einheitlich anzuwendender Rechtsinstrumente geschaffen werden. Im besten Fall sollte auf der Ebene der **Vereinten Nationen** auf ein international angelegtes **level playing field** hingewirkt werden. Nationale Alleingänge sind auch hier dringend zu vermeiden, um die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen nicht zu gefährden.

Regulierungsbedarf auszumachen muss schließlich nicht automatisch den Ruf nach dem formellen Gesetzgeber nach sich ziehen. Vielmehr sollte der Staat in Bereichen wie dem der KI, die enorm kurzen Innovationszyklen unterworfen sind, **Möglichkeiten der Selbst- und Co-Regulierung** fördern. Die Pläne der Bundesregierung, einen Runden Tisch ins Leben rufen zu wollen und in diesem Bereich die Arbeit z.B. mit dem Deutschen Institut für Normung voranzutreiben sind gut und werden durch den bevh ausdrücklich unterstützt.